

Verordnung über die Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfeverordnung)

vom 28. Oktober 1997

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz, KNG) vom 26. Juni 1995,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Zuständig für die Einsatzleitung und verantwortlich für die Aufgaben und Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen sind die Gemeinden, soweit die örtlichen Mittel einschliesslich der nachbarlichen Hilfe oder der Beizug privater Organisationen ausreichen und nicht das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen ist.

Aufgaben der
Gemeinden

² ...⁸⁾

§ 2

¹ Innerhalb des Kantons richtet sich die Zuständigkeit für die Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse nach der Organisationsverordnung.

Aufgaben des
Kantons

² Für die Vorbereitung der bei ausserordentlichen Ereignissen erforderlichen Massnahmen wird vom Regierungsrat ein Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe gewählt, dem die hauptbetroffenen Fachstellen angehören.

Amtsblatt 1997, S. 1439.

³ Darüber hinaus nimmt das Amt für Militär und Zivilschutz alle Aufgaben wahr, für die nach dem Recht des Bundes oder des Kantons keine andere Instanz zuständig ist.

§ 3

Einsatzleitung
bei Kata-
strophen

Die Einsatzleitung im Katastrophenfall liegt beim Kommandanten bzw. der Kommandantin der Polizei oder seiner bzw. ihrer Stellvertretung.

§ 4

Besondere
Risiken

¹ Für Objekte und Anlagen mit besonderen Risiken sind durch die Inhaber und Inhaberinnen in Zusammenarbeit mit den Ereignisorganen Einsatzpläne zu erstellen.

² Der Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe erlässt Weisungen über Form und Inhalt dieser Dokumente.

³ Die erstellten Einsatzakten sind regelmässig zu aktualisieren und periodisch zu überprüfen.

§ 5

Besoldung und
Versicherung

¹ Die Besoldung und Versicherung der durch den Kanton aufgebotenen Dienstleistenden wird durch separate Beschlüsse des Regierungsrates festgelegt.

² Die Regelung der Besoldung und Versicherung der durch die Gemeinden aufgebotenen Personen ist Sache der Gemeinden.

³ Im Rahmen der Leistungen der Militärversicherung gewährleisten der Kanton im Falle von Abs. 1 und die Gemeinden im Falle von Abs. 2 Deckung.

§ 6

Kostentragung
für nachbarliche
Hilfe

¹ Die Kosten der nachbarlichen Hilfe sind von der ersuchenden Gemeinde zu tragen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Gemeinden.

² ...⁸⁾

II. Kantonaler Führungsstab

§ 7

¹ Zur Sicherstellung der zivilen Führung im Falle einer Katastrophe, eines kriegerischen Ereignisses oder eines Notstandes steht dem Regierungsrat der kantonale Führungsstab zur Seite. Organisation

² Er besteht aus:

- a) dem für die Belange der Gesamtverteidigung zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Leiter bzw. Leiterin;
- b) dem Staatsschreiber bzw. der Staatsschreiberin für die juristischen Belange und die Öffentlichkeitsarbeit;
- c) dem Stabschef bzw. der Stabschefin sowie den übrigen Mitgliedern des Führungsstabes (nachfolgend Stab genannt).

³ Der Leiter bzw. die Leiterin des Führungsstabes bestimmt in Absprache mit dem Stabschef bzw. der Stabschefin die Organisation und den Betrieb des Stabes. In Absprache mit dem Leiter bzw. der Leiterin können Arbeitsgruppen gebildet oder weitere Fachstellen zur Mitarbeit herangezogen und von ihnen alle notwendigen Unterlagen verlangt werden.

§ 8

¹ Der kantonale Führungsstab unterstützt den Regierungsrat bei der Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse, insbesondere hinsichtlich Planung, Koordination, Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen. Er sorgt dafür, dass dem Regierungsrat rechtzeitig die für die Entscheidung erforderlichen Grundlagen vorgelegt werden. Die Vorbereitungen des Stabes für seine Aufgaben sind so zu treffen, dass seine Einsatzbereitschaft jederzeit sichergestellt ist. Er wird dabei soweit möglich durch den Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe entlastet. Aufgaben

² Der Stab bereitet vor:

- a) die Zusammenarbeit mit den zivilen Führungsstäben der Nachbarn;
- b) die Zusammenarbeit mit den Führungsorganen der Gemeinden.
- c) die Zusammenarbeit mit den sanitätsdienstlichen und medizinischen Organisationen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes.⁴⁾

³ Der Stab koordiniert die überörtliche Hilfe.

⁴ Der Stab plant zivile Verteidigungsmassnahmen für den Kriegsfall. Er koordiniert diese im Sinne der Gesamtverteidigung mit den Massnahmen der Armee.

§ 9

Einsatz des
Führungsstabes

¹ Der Führungsstab arbeitet im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben selbständig.

² Der kantonale Führungsstab ist befugt, nach einem Aufgebot alle Massnahmen zu treffen, die von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nicht zeitgerecht angeordnet werden können.

³ Der Einsatz des Stabes erfolgt ohne besondere Anordnung, wenn der Regierungsrat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig ist.

§ 10⁵⁾

Kernstab

¹ Für den Katastrophenfall wird ein Kernstab gebildet, der jederzeit einsatzfähig ist. Er besteht mindestens aus je einem Vertreter der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr, der Technischen Betriebe und des Gesundheitswesens.

² Der Kernstab kann auch zur Bewältigung anderer ausserordentlicher Ereignisse beigezogen werden.

³ In dringlichen Fällen kann der Kernstab direkt vom Pikettchef der Polizei aufgeboden werden.

§ 11

Führungsstäbe
der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben Gemeindeführungsorgane zu bilden. Die Bestimmungen über den kantonalen Führungsstab gelten sinngemäss.

² Der Nachrichten- und Übermittlungsdienst für die Gemeindeführungsorgane ist durch den Zivilschutz der Gemeinde sicherzustellen.

III. Weitere Organisationen und Dienste

§ 12

Polizeiliche
Einsatzzentrale

¹ Zentrale Stelle im Kanton für die Alarmierung ist die Einsatzzentrale der Polizei.

² An die Zentrale sind die Gemeinden und folgende Dienste angeschlossen:

- a) Polizei;
- b) Feuerwehren der Gemeinden und Betriebsfeuerwehren;⁷⁾
- c) Kantonaler Führungsstab (Kernstab);
- d) Sirenenfernsteuerung und Sirenenbediener der Gemeinden;
- e) Weitere Dienste gemäss spezieller Abmachung.

³ Die Polizei ist für die rechtzeitige Alarmauslösung bei den angeschlossenen Diensten besorgt.

⁴ Das Nähere wird durch die Einsatzplanung der Polizei geregelt.

§ 13

¹ Die Gemeinden legen fest, wer innerhalb der Gemeinde für die Alarmierung verantwortlich ist. Diese Stelle koordiniert alle Alarmierungsbelange in der Gemeinde (insbesondere Feuerwehr, Samartervereine, Gemeindeführungsstab, Bevölkerung), und ist für die Kontakte zu den Nachbargemeinden und den kantonalen Behörden zuständig.⁷⁾

Alarmierung
innerhalb der
Gemeinde

² Der Koordinationsausschuss Katastrophenhilfe erlässt Weisungen über die Alarm- und Einsatzbereitschaft.

§ 14

¹ Die kantonalen Pikettdienste unterstützen die zuständigen kommunale oder kantonale Einsatzleitung.

Zuständigkeit
der kantonalen
Pikettdienste

² Die kantonalen Pikettdienste fordern bei ausserordentlichen Ereignissen, sofern sie schon vorher auf dem Schadenplatz eintreffen, unverzüglich die zuständige Einsatzleitung an.

³ Soweit Gefahr in Verzug ist, treffen sie die nötigen Sofortmassnahmen selbständig. Ansonsten beraten sie die Einsatzleitung der Gemeinden bzw. des Kantons.

§ 15

¹ Die Polizei betreibt einen Pikettdienst, der jeweils von einem Angehörigen des Polizeikommandos als Pikettchef geleitet wird.

Pikettdienst der
Polizei

² Die Aufgaben des Pikettdienstes richten sich im weiteren nach den Vorschriften der Polizeigesetzgebung.

§ 16

¹ Der Pikettdienst des Sanitätsdienstes besteht aus:

- a) Sanitätsnotruf, welcher vom Kantonsspital betrieben wird;
- b) Rettungswesen des Kantonsspitals;
- c) Notärzte;
- d) Notfall- Pikettdienst der Ärzte, Zahnärzte und Apotheken.

Pikettdienst des
Sanitäts-
dienstes

² Die Polizei unterstützt das Kantonsspital im Bereich der Notfalltransporte. Ausserdem stehen sanitätsdienstlich ausgebildete Angehörige der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Samaritervereine zur Verfügung.

§ 17

Pikettdienste
Gewässer-
schutz
Chemiesicher-
heit, Strahlen-
schutz und
Strassen-
unterhalt

¹ Zur Gewährleistung der Beratung bei Einsätzen zur Bewältigung von Gewässerschutz-, Chemie- und Strahlenschutzereignissen wird beim Interkantonalen Labor⁹⁾ ein Pikettdienst organisiert.

² Der Pikettdienst besteht aus Spezialisten, welche aus der kantonalen Verwaltung und externen Spezialisten rekrutiert werden. Sie werden für ihre Aufgabe ausgebildet.

³ Der Pikettdienst für den Strassenunterhalt wird durch das kantonale Tiefbauamt gewährleistet. Für grössere Einsätze können externe Spezialisten beigezogen werden.

⁴ Die Mitglieder des Pikettdienstes werden gemäss Alarmplan von der Polizei aufgeboden.

§ 18 bis § 37⁸⁾**§ 38**

Koordinierter
Sanitätsdienst

¹ Der Koordinierte Sanitätsdienst wird vom Kernstab des kantonalen Führungsstabes sichergestellt.⁵⁾

² Partner im koordinierten Sanitätsdienst sind das öffentliche Gesundheitswesen, der Zivilschutz, die Polizei, die Feuerwehren und die Armee sowie die privaten sanitätsdienstlichen und medizinischen Organisationen.⁷⁾

³ Die Krankenanstalten sind verpflichtet, im Hinblick auf den koordinierten Sanitätsdienst geeignete Organisationsformen vorzubereiten sowie Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten.

§ 39

Wirtschaftliche
Landesver-
sorgung

¹ Der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung obliegt die Leitung und die Koordination des Vollzugs der Massnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Regierungsrat bezeichnet den Leiter bzw. die Leiterin sowie die Ressortverantwortlichen und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

² Die Bereitschaft ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu erstellen, dass die erforderlichen Tätigkeiten unverzüglich aufgenommen werden können.

³ Massnahmen, die eine Zusammenarbeit in einem anderen Bereich der Gesamtverteidigung erforderlich machen, sind mit dem Stabschef des kantonalen Führungsstabes abzusprechen.

⁴ Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gü-

tern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

- a) die Verordnung über den Brandschutz und die Wehrdienste (Brandschutzverordnung) vom 9. August 1994:

Änderung
bisherigen
Rechts

Titel

Verordnung über den Brandschutz (Brandschutzverordnung)
vom 9. August 1994

§ 18 - 40

Aufgehoben

- b) ...²⁾

§ 41

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die zivile Leitungsorganisation in Kriegs- und Katastrophenfällen vom 10. September 1974
b) die Verordnung vom 31. März 1966 zum kantonalen Zivilschutzgesetz vom 18. Oktober 1965

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 42

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1997, S. 1439.
- 2) Aufgehoben durch V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 4) Eingefügt durch RRB vom 20. August 2002, in Kraft getreten am 1. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1297).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 20. August 2002, in Kraft getreten am 1. September 2002 (Amtsblatt 2002, S. 1297).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 14. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1919).
- 8) Aufgehoben durch RRB vom 14. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1919).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 11. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010 (Amtsblatt 2010, S. 726).